

VEREINBARUNG ZUR ABWENDUNG EINER VERSORGUNGSUNTERBRECHUNG

durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST)

Mit einem  gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen oder Zutreffendes ankreuzen.

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite www.swst.de/datenschutz



Für Ihre Stadtwerke (bitte zurücksenden)

Für Ihre Unterlagen (bitte abheften)

A. Kundendaten

Herr

Frau

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon privat (Angabe optional)

Telefon geschäftlich (Angabe optional)

E-Mail (Angabe optional)

Geburtsdatum

Wichtig: für jede Kundennummer muss eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden.

Ihre Kundennummer bei SWST

Im Folgenden „Kunde/Kundin“ genannt – erkennt an, der Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstraße 48, 48565 Steinfurt (SWST für Energie- und/oder Trinkwasserlieferungen) zur o. g. Vertragskontonummer einen Beitrag in Höhe von (siehe Angabe) zu schulden

Betrag in EUR

B. Abwendung einer Versorgungsunterbrechung (Liefersperr)

1. Zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung („Liefersperr“) verpflichtet sich der/die Kunde/Kundin, an die SWST bis zum vollständigen Ausgleich der unter Punkt 1 genannten Forderung folgende Raten jeweils zum 1. eines Monats zu zahlen:

Bitte tragen Sie die gewünschte Anzahl der Raten ein.

Anzahl Raten

Höhe in EUR

Die Fälligkeit der 1. Rate, also den Beginn des Ratenplanes teilt die SWST dem/der Kunden/Kundin unverzüglich nach Wirksamwerden der Abwendungsvereinbarung gemäß Punkt 6 mit. Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach 6 Monaten ausgeglichen ist. Das Gesetz bestimmt hierzu: „Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen.“ Sollte das automatisierte Abrechnungssystem der SWST während der Laufzeit des Ratenplanes eine Jahresverbrauchsrechnung erstellen, muss der Ratenplan aus technischen Gründen angepasst werden. Hierzu nimmt der/die Kunde/Kundin spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung Kontakt auf. Anderenfalls endet der Ratenplan zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die verbleibende Restforderung wird sofort fällig.

2. Diese Vereinbarung ist für den/die Kunde/Kundin kostenlos. Kommt der/die Kunde/Kundin mit der Vereinbarung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe fällig und die Versorgungsunterbrechung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Ebenso wird die SWST keine weitere Abwendungsvereinbarung anbieten, sollte der Kunde zuvor eine solche nicht erfüllt haben.

3. Der Kunde kann während des Zeitraums der Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der Verpflichtung zur Ratenzahlung gemäß Punkt 1 bis zu einer Höhe von drei Monatsraten verlangen. Dabei kann eine solche Zahlungsaussetzung sich sowohl auf drei aufeinanderfolgende als auch auf bis zu drei einzelne – von dem Kunden frei zu wählende – Monate beziehen. Dies gilt nur, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung weiterhin nachkommt und er die SWST über eine Zahlungsaussetzung nach Satz 1 im Voraus in Textform informiert.

4. Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

5. Für die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

6. Diese von der SWST ausgefüllte und brieflich übermittelte Abwendungsvereinbarung wird wirksam, wenn der/die Kunde/Kundin sie **rechtzeitig vor der geplanten Versorgungsunterbrechung unterschrieben per Post oder E-Mail an die SWST zurückgesendet hat. Die Sperrtechniker des örtlichen Verteilnetzbetreibers sind nicht zur Entgegennahme der Vereinbarung berechtigt.**

7. Es kann auf Wunsch beider Vertragsparteien die Vorausleistung für die Abschläge vereinbart werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.



Ort, Datum



Unterschrift/-en des Kunden/der Kundin

Stand: April 2023

ERLÄUTERUNG ZUR ABWENDUNGSVEREINBARUNG

Anbei übersenden wir Ihnen eine Abwendungsvereinbarung zwischen Ihnen und der SWST. Mit Unterzeichnung und Einhaltung dieser Vereinbarung können Sie sicherstellen, dass Sie auch in Anbetracht des bestehenden Zahlungsrückstands nach wie vor mit Gas/Strom versorgt werden. Der Inhalt und die konkreten Voraussetzungen der Abwendungsvereinbarung richten sich nach § 19 Strom/GasGVV.

Dabei können Sie auch nach Unterzeichnung der Abwendungsvereinbarung innerhalb eines Monats Einwände gegen die zugrunde liegende Forderung in Textform (bspw. per E-Mail) geltend machen. Durch die Abwendungsvereinbarung verpflichten Sie sich, den ausstehenden Betrag in einem angemessenen Zeitraum in monatlichen Raten an uns zu zahlen. Sollten Sie absehen können, dass Sie eine oder mehrere der monatlichen Ratenzahlungen nicht leisten können, haben Sie die Möglichkeit, bis zu drei Monate mit der Zahlung auszusetzen. Dabei ist es egal, ob diese Monate direkt aufeinander folgen, oder ob es sich um – bis zu drei – einzelne Monate handelt. Damit Sie mit der Zahlung aussetzen können, müssen Sie uns dies im Voraus in Textform mitteilen.

Daneben bleiben Sie nach wie vor im Rahmen des bestehenden Grundversorgungsvertrages zur Zahlung der dies bezüglichen Abschläge verpflichtet. Dies gilt auch, sofern Sie mit der Ratenzahlung aussetzen sollten. Sollten Sie den Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommen, sind wir berechtigt die Versorgung zu unterbrechen. Diese Unterbrechung werden wir gemäß § 19 Abs. 4 Strom/GasGVV acht Werktage im Voraus ankündigen.